



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
13. Juli 2018

Resolution 2429 (2018)

**verabschiedet auf der 8311. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Juli 2018**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf das jeweilige Land zugeschnitten ist, und *unter Hinweis* auf die Erklärung des Präsidenten [S/PRST/2015/22](#),

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte, über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unterstreichend, wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union PSC/PR/COMM.(DCCLXXVIII) über die Verlängerung des Mandats des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID),



unter Hinweis auf die Resolution [2378 \(2017\)](#), in der der Generalsekretär ersucht wurde, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern, und *ferner unter Hinweis* auf die Resolution [2242 \(2015\)](#) und ihr Ziel, die Zahl der Frauen in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen bis 2020 zu verdoppeln,

Aktuelle Lage

unter Begrüßung der Verbesserung der Sicherheitsbedingungen, jedoch *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Sicherheitslage in Darfur nach wie vor prekär ist, was auf die destabilisierenden Aktivitäten einer Reihe von Akteuren zurückzuführen ist, darunter Elemente einiger bewaffneter Bewegungen, Hilfseinheiten der Regierungstreitkräfte Sudans und Milizen, und was die Unsicherheit, die Bedrohung von Zivilpersonen in Darfur, die Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, kriminelle Handlungen und den Mangel an Entwicklung und Rechtsstaatlichkeit weiter verschärft,

es begrüßend, dass die militärischen Konfrontationen zwischen Regierungskräften und Rebellen Gruppen abgenommen haben, davon *Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Sudans und die Befreiungsarmee Sudans (Minni-Minnawi-Splittergruppe), die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit/Gibril und der Übergangsrat der Befreiungsbewegung Sudans einseitige Einstellungen der Feindseligkeiten verkündet haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Zusammenstöße in Dschebel Marra, die zum Niederbrennen von Dörfern, zu neuen Vertreibungen von Zivilpersonen und eingeschränktem humanitären Zugang geführt haben, *unter Verurteilung* aller Verstöße gegen die einseitigen Einstellungen der Feindseligkeiten und alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, sich an ihre jeweilige einseitige Einstellung der Feindseligkeiten, soweit eine solche besteht, zu halten und sofort einer dauerhaften Waffenruhe zuzustimmen,

unter Hinweis auf seine Resolution [2117 \(2013\)](#) und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Darfur, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und über die anhaltende Bedrohung der Zivilbevölkerung durch nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel, *eingedenk* der Rolle, die die Gemeinsame Grenztruppe Sudans und Tschads und das von der Regierung in Gang gesetzte Programm zur Einsammlung von Waffen in dieser Hinsicht spielen, und feststellend, dass das Programm zur Verringerung der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und der Kriminalität beigetragen hat,

erneut verlangend, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, sofort beenden,

feststellend, dass Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen trotz ihres erheblichen Rückgangs nach wie vor eine der Hauptursachen der Gewalt in Darfur sind, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass derartige Konflikte um Grund und Boden, den Zugang zu Wasser und anderen Ressourcen, Migrationsfragen und Stammesrivalitäten, einschließlich unter Beteiligung paramilitärischer Einheiten und Stammesmilizen, sowie die Angriffe auf Zivilpersonen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und schwere Rechtsverletzungen an Kindern anhalten und dass die entscheidenden Missstände, die den Konflikt verursacht haben, nach wie vor nicht angegangen werden,

unter Begrüßung der Bemühungen der Regierung Sudans, einschließlich örtlicher Behörden, um die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung durch die Bereitstellung zusätzlicher Polizei-, Strafvollzugs- und Justizkräfte und materieller Ressourcen für diese in ganz Darfur, *feststellend*, dass die Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit nach wie vor begrenzt sind, die Regierung Sudans *nachdrücklich auffordernd*, ihre Bemühungen zur Beendigung der Straflosigkeit zu konsolidieren und auszuweiten und das schützende Umfeld für die Zivilbevölkerung zu stärken, ohne Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf Verletzungen und Missbräuche der Rechte von Frauen und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie schwere Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, *in Anerkennung* der wichtigen Rolle des UNAMID bei der Stärkung der Rechtsstaatsinstitutionen und *Kenntnis nehmend* von den Ersuchen staatlicher und lokaler Amtsträger an das Landesteam der Vereinten Nationen und den UNAMID, mehr Kapazitätsaufbauhilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit bereitzustellen, insbesondere zugunsten der sudanesischen Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen, um ein schützendes Umfeld zu schaffen,

betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

Humanitäre Lage, Vertreibung und Entwicklungsfragen

es begrüßend, dass die Zahl der Binnenvertriebenen erheblich zurückgegangen ist, jedoch zugleich *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass nach wie vor eine sehr große Zahl, nämlich etwa zwei Millionen Menschen, langfristig vertrieben sind, von denen die meisten humanitäre Hilfe benötigen, dass es im ersten und zweiten Quartal 2018 infolge von Zusammenstößen in Dschebel Marra zu neuen Vertreibungen von Zivilpersonen kam und dass diese Zusammenstöße auch die humanitären Einsätze in diesen Gebieten nach wie vor beeinträchtigen, und *mit der Aufforderung* an die Regierung Sudans, unverzüglich den ungehinderten Zugang für den UNAMID und humanitäre Akteure zu den Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, die humanitäre Hilfe benötigen, insbesondere zu denen in Konfliktgebieten,

unter Begrüßung einiger Verbesserungen in Bezug auf das schützende Umfeld, *feststellend*, dass weniger Fälle von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen gemeldet wurden, jedoch *gleichzeitig in der Erkenntnis*, dass der UNAMID schlechter in der Lage ist, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu überwachen und zu verifizieren, die aus den Gebieten gemeldet werden, aus denen er sich zurückgezogen hat, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass Binnenvertriebene nach wie vor ernststen Bedrohungen ihrer Sicherheit, darunter Tötung, Vergewaltigung oder Drangsalierung, ausgesetzt sind, wenn sie außerhalb der Lager existenzsichernden Tätigkeiten nachgehen, sowie über das besorgniserregende Ausmaß der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und der schweren Rechtsverletzungen an Kindern sowie darüber, dass die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten im Februar 2018 zu dem Schluss gekommen ist, dass die sexuelle Gewalt gegenüber Kindern in Darfur zugenommen hat, dass Opfer sexueller Gewalt sich oft Ablehnung, Beschämung und Stigmatisierung ausgesetzt sehen, was sie daran hindert, das Verbrechen anzuzeigen oder Hilfe zu suchen, was ihr Leid noch weiter verschärft, und dass ihnen Gerechtigkeit und Rechenschaft verweigert werden,

der Regierung Sudans *nahelegend*, rasch dafür zu sorgen, dass die bereits übergebenen und die noch zu übergebenden Teamstandorte des UNAMID im Einklang mit den zwischen dem UNAMID und der Regierung Sudans getroffenen Vereinbarungen genutzt werden,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Sudans die tieferen Konfliktursachen bekämpft und die staatliche Autorität in ganz Darfur ausweitet, insbesondere durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, um den Übergang zur Friedenskonsolidierung zu ermöglichen, was den Menschen in Darfur rasch echte Vorteile bringen sollte,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen, die Klimaänderungen, ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen neben anderen Faktoren auf die Situation in Darfur haben, unter anderem aufgrund von Dürren, Wüstenbildung, Landverödung und Ernährungsunsicherheit,

in der Erkenntnis, dass sich die derzeitige nationale Wirtschafts- und Brennstoffkrise in Sudan nachteilig auf die humanitäre Lage, die Ernährungssicherheit und die Fähigkeit der sudanesischen staatlichen Institutionen, einschließlich der Polizei, auswirkt, für bestimmte Gebiete Darfurs Dienstleistungen und Zugang bereitzustellen, *seine Besorgnis darüber bekundend*, dass dadurch die Gesamtzahl der Menschen in Sudan, die humanitäre Hilfe benötigen, von 5,5 Millionen auf 7,1 Millionen gestiegen ist, mit der Aufforderung an die Regierung Sudans, den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu gewährleisten, um die dringenden Bedürfnisse dieser Menschen zu decken, und die Geber, die Regionalbehörden in Darfur und die Regierung Sudans *auffordernd*, die erforderlichen Finanzmittel zur Versorgung der Hilfebedürftigen, auch über das Landesteam der Vereinten Nationen, bereitzustellen und Maßnahmen zur Unterstützung des Übergangs zur Friedenskonsolidierung zu ergreifen, und die Regierung Sudans und die örtlichen Behörden nachdrücklich auffordernd, für ein Umfeld zu sorgen, das der Durchführung dieser Maßnahmen förderlich ist und das die Verbesserung des Zugangs für die Akteure im Bereich der Entwicklung und Friedenskonsolidierung einschließt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans, dafür zu sorgen, dass dem Büro für die Weiterverfolgung des Friedens in Darfur angemessene Ressourcen für die Fortsetzung der Arbeit der ehemaligen Regionalbehörde für Darfur und der Kommissionen bereitgestellt werden, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Geber und die Regierung Sudans, ihren Zusagen nachzukommen und ihre Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen, einschließlich der auf der Konferenz in Doha im April 2013 eingegangenen Verpflichtungen,

bekräftigend, dass Entwicklung einem dauerhaften Frieden in Darfur förderlich sein kann, *unter Hinweis* darauf, dass die Entwicklungsstrategie für Darfur nur bis 2019 angelegt ist, und die Regierung Sudans und die Geber *auffordernd*, an der strategischen Überprüfung der Entwicklungsstrategie für Darfur mitzuwirken und sie zu unterstützen, mit dem Ziel, sie bis 2025 zu verlängern, und *ferner* die Geber *auffordernd*, sicherzustellen, dass ihre Finanzierung den derzeitigen Entwicklungsbedürfnissen Darfurs angemessen angepasst ist,

unter Hinweis auf die von der Regierung Sudans und anderen Unterzeichnern des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur (Doha-Dokument) eingegangenen Verpflichtungen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu der hilfebedürftigen Bevölkerung und den Schutz des humanitären Personals und ihrer Einsätze sicherzustellen sowie dem UNAMID bei der Durchführung seines Mandats in allen Gebieten Darfurs jederzeit uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu garantieren, und *ferner unter Hinweis* auf die Rolle der Kommission für die Weiterverfolgung der Umsetzung des Doha-Dokuments bei der Bewertung dieser Umsetzung,

Politische Lage

erneut erklärend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung für die Gewährleistung

des Friedens unerlässlich ist, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die tieferen Ursachen des Konflikts, darunter die Bewirtschaftung von Grund und Boden, Wasser und anderen Ressourcen, umfassend zu bekämpfen, in dieser Hinsicht *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für das Doha-Dokument als einen tragfähigen Rahmen für die Bekämpfung der tieferen Ursachen des Konflikts, unter anderem zugunsten des Friedensprozesses in Darfur und seiner beschleunigten Umsetzung, und *feststellend*, dass die Fähigkeit des UNAMID zur Erleichterung von Fortschritten bei der Umsetzung des Doha-Dokuments durch Verzögerungen und das Fehlen einer alle Seiten einschließenden politischen Regelung zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, beeinträchtigt wird,

erneut seine Unterstützung für die Hoherangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und für den Fahrplan *bekundend*, bedauernd, dass es bei seiner Umsetzung keine Fortschritte gegeben hat, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, die Verhandlungen mit der Umsetzungsgruppe über den Fahrplan sofort wiederaufzunehmen und sofortige Fortschritte bei der Umsetzung des Fahrplans zu erzielen, darunter die Unterzeichnung von Vereinbarungen der Parteien über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit der ersten Phase des Fahrplans, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Unterzeichner, für alle Seiten annehmbare, tragfähige Optionen für die Umsetzung des Fahrplans zu erwägen, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, unverzüglich in die Verhandlungen einzutreten,

feststellend, dass die Regierung Sudans weiter ihre Offenheit für den Beitritt noch nicht verteilter Oppositionsgruppen zum Prozess des Nationalen Dialogs Sudans zum Ausdruck gebracht hat, und die Regierung Sudans *ermutigend*, ein günstigeres und inklusiveres Umfeld zu schaffen, das es diesen Oppositionsgruppen ermöglichen würde, zu diesem Prozess beizutragen, unter anderem durch Beiträge zu den in dem nationalen Dokument vereinbarten Empfehlungen und zu den Modalitäten für ihre Umsetzung, und dem Prozess des Nationalen Dialogs, der auch die Ausarbeitung einer neuen Verfassung beinhalten würde, beizutreten,

in Anbetracht dessen, dass lokale Streitbeilegungsmechanismen eine wichtige Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen spielen, einschließlich Konflikten um natürliche Ressourcen, *nachdrücklich dazu auffordernd*, intensivere wirksame Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass lokale Streitigkeiten zu Gewalt, mit entsprechenden Auswirkungen auf die lokale Zivilbevölkerung, führen, *in Anerkennung* der Bemühungen der sudanesischen Behörden, mit Unterstützung des UNAMID, und der Bemühungen des Landesteam der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere über den Friedens- und Stabilitätsfonds für die lokalen Gemeinschaften in Darfur, in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* des ermutigenden Abschlusses mehrerer Friedensabkommen zwischen Bevölkerungsgruppen, mit Unterstützung des UNAMID, des Landesteam der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, und sie *nachdrücklich auffordernd*, ihre Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans fortzusetzen, um für diese Konflikte dauerhafte Lösungen zu finden,

unter Begrüßung der regionalen und sonstigen Initiativen, die in engem Zusammenwirken mit der Regierung Sudans unternommen werden, um die tieferen Ursachen des Konflikts in Darfur zu bekämpfen und einen dauerhaften Frieden zu fördern, und *in Würdigung* der Bemühungen der Hohe Rangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union unter der Leitung von Präsident Thabo Mbeki und der Bemühungen des Gemeinsamen Sonderbeauftragten, Frieden, Stabilität und Sicherheit in Darfur zu erwirken, unter anderem durch die Unterstützung der internationalen, regionalen und nationalen Maßnahmen zur Neubelebung des Friedensprozesses und zur Steigerung seiner Inklusivität,

mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, *betonend*, welche Bedeutung der Rat der Beendigung der Straflosigkeit beimisst, unter anderem indem sichergestellt wird, dass diejenigen Angehörigen aller Parteien, die in Darfur Verbrechen begangen haben, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Sudans, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen, *in Anerkennung der Rolle* des von der Regierung Sudans ernannten Sonderstaatsanwalts für Darfur, insbesondere in Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, *betonend*, dass insbesondere bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung in Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, ungeachtet dessen, welcher Seite die Täter angehören, Fortschritte erzielt werden müssen, *mit der erneuten Aufforderung*, bei dem Entwurf der Vereinbarung, die eine Beobachtung der Verhandlungen des Sondergerichtshofs durch den UNAMID und die Afrikanische Union vorsieht, rasche Fortschritte zu erzielen, und *mit der Aufforderung* an die Regierung Sudans, die Angriffe auf den UNAMID rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die Instabilität in Darfur negativ auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, *mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis* über die Präsenz bewaffneter Bewegungen aus Darfur in Konfliktgebieten außerhalb Sudans und ihre Beteiligung an der Schleusung von Migranten, an kriminellen Tätigkeiten, am Banditenunwesen und an Söldnertätigkeiten, die staatlichen Akteure in der Region *ermutigend*, bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Probleme wie des Waffenschmuggels zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und in der gesamten Region herbeizuführen, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf das in Ziffer 9 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) enthaltene und in Ziffer 9 der Resolution 1945 (2010) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) aktualisierte Waffenembargo,

mit Lob an den UNAMID für die erfolgreiche Durchführung der Resolution 2363 (2017), insbesondere den Abschluss der Phasen 1 und 2 seiner Umstrukturierung, und *in Bekräftigung* seiner uneingeschränkten Unterstützung für den UNAMID,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 1. Juni 2018 (S/2018/530) (der Sonderbericht),

unter Begrüßung der Verbesserungen im Hinblick auf die Bewegungsfreiheit des Personals des UNAMID, die Ausstellung von Visa für Personal des UNAMID und die Abfertigung von UNAMID-Containern, jedoch *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass es nach wie vor Einschränkungen gibt, darunter die von der Regierung Sudans auferlegten Einschränkungen der Durchführung nächtlicher Patrouillen in ganz Darfur und solche, die den UNAMID und die humanitären Akteure daran hindern, in Reaktion auf die anhaltenden Meldungen gewaltsamer Vorfälle im Gebiet von Dschebel Marra schnell in Gebiete zu gelangen, in denen es zu Konflikten kommt, und dass Hindernisse, einschließlich bürokratischer Hindernisse, nach wie vor die Fähigkeit des UNAMID zur Erfüllung seines Mandats beeinträchtigen, darunter die Visabeschränkungen, die sich gegen einige Komponenten des UNAMID, insbesondere die Menschenrechtssektion, richten, und die anhaltenden Verzögerungen bei der Abfertigung von UNAMID-Containern, *in Anerkennung* dessen, dass sich die Regierung Sudans verpflichtet hat, in allen logistischen Fragen mit dem UNAMID und dem humanitären Personal zu kooperieren, und die Regierung Sudans *auffordernd*, ihrer Verpflichtung dauerhaft uneingeschränkt nachzukommen, um zu gewährleisten, dass das humanitäre Personal und der UNAMID zugunsten der Deckung der grundlegenden Bedürfnisse tätig sein können,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat des UNAMID bis zum 30. Juni 2019 zu verlängern;
2. *erinnert* an seine in Resolution 2363 (2017) bekundete Unterstützung der in Ziffer 2 der Resolution 2363 (2017) dargelegten Doppelstrategie für den UNAMID, *bekundet erneut* seine anhaltende Unterstützung für diese Strategie, *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Generalsekretärs und des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union in dem Sonderbericht (S/2018/530), der einen das gesamte System umfassenden Ansatz für Darfur vorstellt, welcher ein neues Missionskonzept mit geänderten Prioritäten für den UNAMID sowie ein Übergangskonzept in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen über einen Zeitrahmen von zwei Jahren umfasst, dessen Ziel ein Ausstieg der Mission zum 30. Juni 2020 und ihre Auflösung bis Dezember 2020 ist, vorausgesetzt, die Sicherheitslage in Darfur ändert sich nicht wesentlich, und die wichtigsten Indikatoren sind erfüllt;
3. *ersucht* den UNAMID, den das gesamte System umfassenden Ansatz für Darfur mit einem Schwerpunkt auf der Friedenssicherung und auf nachhaltigen Lösungen für die Triebkräfte von Konflikten mit der derzeitigen Doppelstrategie der Mission zusammenzuführen, mit dem Ziel, einen Rückfall zu verhindern und die Regierung Sudans, das Landesteam der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Akteure in die Lage zu versetzen, den letztendlichen Ausstieg des UNAMID vorzubereiten;
4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Situation in allen Gebieten Darfurs auch weiterhin zu beobachten, die geografische Dislozierung der Streitkräfte des UNAMID regelmäßig zu überprüfen und innerhalb des UNAMID Flexibilität zu bewahren, um auf Entwicklungen in ganz Darfur zu reagieren, soweit es die Situation erfordert;
5. *beschließt*, dass die genehmigte Truppenstärke des UNAMID über den Zeitraum dieser Mandatsverlängerung auf einen Stand von höchstens 4.050 Personen reduziert wird, es sei denn, der Sicherheitsrat beschließt, den Umfang und die Geschwindigkeit der Reduzierung zu ändern;
6. *genehmigt* die Entsendung der erforderlichen Polizeikräfte mit einer Höchststärke von 2.500 Personen, einschließlich Einzelpolizistinnen und -polizisten und Angehöriger organisierter Polizeieinheiten, die für die Wahrnehmung des Mandats des UNAMID unverzichtbar sind, und *unterstützt* die in dem Sonderbericht enthaltenen Empfehlungen zur Aufstockung des zu bestimmten organisierten Polizeieinheiten entsandten Personals;
7. *ersucht* darum, dass der Generalsekretär in seinem zweiten der in Ziffer 53 erbetenen 90-Tage-Berichte und der Generalsekretär und der Vorsitzende der Kommission der Afrikanischen Union, im Benehmen mit dem UNAMID, mittels einer strategischen Überprüfung bis zum 1. Mai 2019 eine Bewertung für die nachstehenden Punkte vorlegen:
 - i. den Stand der Umsetzung der in den Ziffern 5 und 6 dargelegten Umstrukturierung;
 - ii. die Gesamtauswirkungen weiterer Reduzierungen auf die Gebiete, aus denen sich der UNAMID zurückgezogen hat, einschließlich in Bezug auf den Schutzbedarf, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und schwere Rechtsverletzungen an Kindern sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Fähigkeit der humanitären und Entwicklungsakteure zur Erbringung von Hilfe;
 - iii. die Kooperation der Regierung Sudans mit dem UNAMID, namentlich dass sie sicherstellt, dass der UNAMID in ganz Darfur ungehinderte Bewegungsfreiheit hat und in der Lage ist, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern, und über den

Handlungsspielraum verfügt, Einsatzstützpunkte zu errichten und zu schließen, und dass die Kräfte des UNAMID ohne Beschränkungen oder Hindernisse in Gebiete in ganz Darfur zurückkehren können, einschließlich in Gebiete, aus denen der UNAMID sich zurückgezogen hat;

iv. die Beseitigung bürokratischer Hindernisse für den UNAMID, einschließlich im Hinblick auf Zollabfertigungen, Fluggenehmigungen und die Ausstellung von Visa;

v. die Frage, ob die Bedingungen vor Ort weitere Reduzierungen zulassen;

vi. die Frage, ob die Kapazitäten des Landesteam der Vereinten Nationen und der Regierung Sudans, einschließlich der sudanesischen Polizei und der sudanesischen Strafvollzugs- und Justizinstitutionen, so weit erhöht wurden, wie es notwendig ist, um die früheren Aufgaben des UNAMID zu übernehmen, einschließlich einer Bewertung der in den Ziffern 17 und 52 vorgesehenen Vorbereitungen;

8. *bekundet seine Absicht*, bis zum 30. Juni 2019 den Umfang und die Geschwindigkeit der Umstrukturierungen und weiteren Schließung zu überprüfen und dabei die Ergebnisse der in Ziffer 7 erbetenen und zum 1. Mai 2019 vorzulegenden strategischen Bewertung zu berücksichtigen;

9. *betont*, dass im Kontext der Entwicklung der Sicherheitslage jede Personalverringerung der Mission nach Maßgabe der Fortschritte in Bezug auf die in Ziffer 50 umrissenen Indikatoren und Zielkriterien und der Bedingungen vor Ort vorgenommen werden soll, dass sie schrittweise, abgestuft, flexibel und in umkehrbarer Weise erfolgen soll und dass bei einer Reduzierung der uniformierten Komponente der hybride Charakter der Mission erhalten und der Beibehaltung der leistungsfähigsten Kontingente Priorität beigemessen werden soll;

10. *unterstreicht*, dass eine angemessene Personalausstattung im Einklang mit der Umstrukturierung des UNAMID notwendig ist, einschließlich eines verstärkten Schwerpunkts auf der Stabilisierung der Lage in Darfur;

11. *beschließt* die folgenden neu definierten strategischen Prioritäten des UNAMID gemäß den Empfehlungen im Sonderbericht:

i. Schutz von Zivilpersonen, Beobachtung und Berichterstattung in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte, auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und schwere Rechtsverletzungen an Kindern, Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals;

ii. Vermittlung zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, auf der Grundlage des Doha-Dokuments;

iii. Unterstützung der Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen oder anderen lokalen Konflikten, die die Sicherheitslage untergraben könnten, einschließlich durch Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen, in Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans, dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft;

12. *ersucht* den UNAMID, auch weiterhin alle seine Aktivitäten und den Einsatz seiner Ressourcen auf die Verwirklichung dieser Prioritäten auszurichten, alle anderen Aufgaben, die nicht diesen Prioritäten dienen, einzustellen und die Mission weiter dementsprechend zu straffen, *ersucht* alle Teile der Truppen-, Polizei- und Zivilkomponenten des UNAMID, auf integrierte Weise zusammenzuarbeiten, *ersucht* den UNAMID, das Landesteam der Vereinten Nationen und die anderen in Darfur tätigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Integration zu verstärken, und *betont* die Wichtigkeit einer angemessenen

Aufgabenaufteilung und Koordinierung zwischen dem UNAMID und dem Landesteam der Vereinten Nationen;

13. *bekräftigt*, dass der UNAMID auch künftig bei Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes vordringlich berücksichtigen muss: a) den Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur und b) die Gewährleistung des sicheren und ungehinderten humanitären Zugangs und der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Aktivitäten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, und *ersucht* den UNAMID, bei der Umsetzung seiner missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren seine Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;

14. *unterstreicht*, dass die Regierung Sudans, einschließlich der örtlichen Behörden, die Institutionen der Vereinten Nationen und die Entwicklungsakteure sich abstimmen und zusammenarbeiten müssen, unter anderem um die Sicherheitslage zu stabilisieren und zu verbessern und bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität behilflich zu sein;

15. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta, die Ermächtigungen zur Ergreifung der in Ziffer 15 der Resolution 1769 (2007) festgelegten und in Ziffer 16 der vorliegenden Resolution weiter ausgeführten erforderlichen Maßnahmen zu verlängern, und *fordert* den UNAMID *nachdrücklich auf*, von allen gegen ihn selbst und sein Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken;

16. *beschließt*, dass das Mandat des UNAMID zur Erreichung der in Ziffer 11 beschriebenen strategischen Prioritäten auch die in Ziffer 15 der Resolution 2363 (2017) genannten Aufgaben umfasst;

17. *bekundet seine Unterstützung* für die Empfehlung des Generalsekretärs, gemeinsame Verbindungsbüros des UNAMID und des Landesteam der Vereinten Nationen in den Hauptstädten aller Bundesstaaten Darfurs einzurichten, mit Ausnahme der Orte, an denen die Mission ihre Standorte behält, wodurch die wesentlichen operativen Komponenten des UNAMID und das Personal des Landesteam der Vereinten Nationen falls angezeigt und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen am selben Standort untergebracht und zu gemeinsamen Teams zusammengeschlossen werden sollen, wenn der UNAMID und das Landesteam der Vereinten Nationen dies gemeinsam festlegen;

18. *ersucht* den UNAMID, über die gemeinsamen Verbindungsbüros in den Bundesstaaten mit dem Landesteam der Vereinten Nationen dabei zusammenzuarbeiten, den Übergang der Mission nach Bedarf und im Einklang mit seinen einschlägigen mandatsmäßigen Aufgaben nach Ziffer 16 bei den in den Ziffern 51 bis 55 des Sonderberichts genannten gemeinsamen Aktivitäten zu unterstützen;

19. *unterstreicht*, dass sich die Polizeikomponente des UNAMID insbesondere auf die folgenden, in Ziffer 44 des Sonderberichts genannten Aktivitäten konzentrieren soll:

- i. Unterstützung des physischen Schutzes von Zivilpersonen und Erleichterung humanitärer Hilfe;
- ii. Schaffung eines schützenden Umfelds durch die Koordinierung der Entwicklung und Ausbildung der Polizei der Regierung Sudans in Darfur;
- iii. Durchführung gemeinschaftsorientierter Polizeiinitiativen in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen, insbesondere auch im Bereich der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und des Kinderschutzes, auf dem Wege des

Zusammenwirkens auf der Ebene der Verbindungsbüros in den Bundesstaaten und Khartums;

20. *betont*, dass die Hauptverantwortung für die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit in ganz Darfur bei der Regierung Sudans liegt, und *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den UNAMID und das Landesteam der Vereinten Nationen bei der Erfüllung der in Ziffer 18 festgelegten Aufgaben zu unterstützen und dabei mit ihnen zusammenzuarbeiten;

21. *betont*, wie wichtig es ist, das Landesteam der Vereinten Nationen mit ausreichenden Ressourcen zur Bereitstellung der in dieser Resolution hervorgehobenen Unterstützung auszustatten, und *legt* den Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen *nahe*, zu erwägen, die notwendige freiwillige Finanzierung zu leisten;

22. *nimmt Kenntnis* von der im Sonderbericht enthaltenen Empfehlung, dass das Hohe Kommissariat für Menschenrechte ein Büro in Sudan eröffnen soll, um die Stärkung des Schutzes der Menschenrechte zu unterstützen, *ersucht* die Regierung Sudans, in Bezug auf die Einrichtung und die Tätigkeit eines Büros in Sudan mit einem umfassenden Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte Gespräche mit dem Hohen Kommissariat zu führen;

23. *betont* die entscheidende Rolle der Afrikanischen Union bei der Stabilisierung Darfurs und *ermutigt* die Regierung Sudans, den UNAMID und das Landesteam der Vereinten Nationen, mit der Kommission der Afrikanischen Union über deren zuständige Abteilungen zusammenzuarbeiten, um die Erfüllung der in Ziffer 18 erwähnten Aufgaben sowie den politischen Prozess, die Reform des Sicherheitssektors und die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu unterstützen;

24. *begrüßt* die Anstrengungen zur Steigerung der Wirksamkeit des UNAMID, *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass der UNAMID bei seinen Truppenverlegungen in ganz Darfur mehr Flexibilität sicherstellen und die Präsenz von Einzelpolizistinnen und -polizisten im Feld erhöhen soll, und *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, dass die Vereinbarungen und die Erklärungen zu den Anforderungen an Einheiten zwischen den Truppen und Polizei für den UNAMID stellenden Ländern und den Vereinten Nationen dieser Notwendigkeit Rechnung tragen;

25. *ersucht* den UNAMID, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat Informationen über die bei der Umsetzung der Richtlinien erzielten Fortschritte aufzunehmen;

26. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *fordert* ihn *auf*, weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung eines integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens zu unternehmen und diesen auf den UNAMID anzuwenden, und *ersucht* den Generalsekretär, auf die Erhöhung des Frauenanteils im UNAMID hinzuwirken und die produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Einsätze zu gewährleisten;

27. *ersucht* den UNAMID, dafür zu sorgen, dass die notwendigen geschlechtsspezifischen Analysen und der entsprechende Sachverstand in alle Phasen der Planung, der Mandatsfestlegung, der Durchführung, der Überprüfung und der Personalverringerung der Mission integriert werden, und so sicherzustellen, dass der Schutz und die Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen sowie ihre Stärkung, ihre Bedürfnisse und ihre Teilhabe trotz der Reduzierung der Präsenz des UNAMID erhalten bleiben oder die Verantwortung

dafür auf nachhaltige Weise übertragen wird, ersucht den UNAMID ferner, verstärkt über diese Frage Bericht zu erstatten, und ersucht den UNAMID ferner, dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten der Frauen zur Mitwirkung an dem Friedensprozess, unter anderem durch politische Vertretung, Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, zu nutzen;

28. *legt* den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich dem UNAMID, der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, *eindringlich nahe*, sich untereinander eng abzustimmen, und *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu sorgen;

Politische Lage

29. *begrüßt*, dass bei der Umsetzung von Elementen des Doha-Dokuments Fortschritte erzielt wurden, einschließlich des Beitritts der Sudanesischen Befreiungsbewegung-Zweite Revolution zu dem Dokument und der Integration ehemaliger Rebellen in die Machtstrukturen Sudans und den laufenden internen Dialog und die internen Konsultationen in Darfur, *bekundet* jedoch *seine Besorgnis* über die anhaltenden Verzögerungen bei der Umsetzung des Doha-Dokuments insgesamt, einschließlich der Bestimmungen betreffend Entschädigung und die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, *fordert* die Unterzeichnerparteien *nachdrücklich auf*, das Doha-Dokument vollständig umzusetzen, *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung des Büros für die Weiterverfolgung des Friedens in Darfur, welches an die Stelle der Regionalbehörde für Darfur tritt, *fordert* die Regierung und die Unterzeichnerparteien *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Büros geschaffenen Einrichtungen mit den Ressourcen und Befugnissen ausgestattet sind, die sie zur Durchführung ihrer Mandate benötigen, *verlangt*, dass die bewaffneten Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben, die Umsetzung des Doha-Dokuments nicht behindern, und *ermutigt* den UNAMID und das Landesteam der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin voll für die Unterstützung der Umsetzung des Doha-Dokuments einzusetzen;

30. *bekundet seine Besorgnis* über Einschränkungen der politischen Freiheiten, einschließlich der Inhaftierung zahlreicher Mitglieder der politischen Opposition im Januar 2018, von denen einige später freigelassen wurden, *ermutigt* die Regierung Sudans, ein Umfeld zu unterstützen, das die Mitwirkung der Opposition an den politischen Prozessen, einschließlich des Nationalen Dialogs, sowie die Mitwirkung der Opposition an der Umsetzung der Empfehlungen des Nationalen Dialogs und an allen späteren Folgemaßnahmen und an den für 2020 angesetzten landesweiten Wahlen fördert;

31. *hebt hervor*, wie wichtig die Arbeit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union ist, *ermutigt* alle an dem Konflikt beteiligten Parteien, in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe den Fahrplan der Gruppe vollständig umzusetzen, *verurteilt* in diesem Zusammenhang die Einstellung derer, die sich weigern, umgehend und ohne Vorbedingungen am Vermittlungsprozess teilzunehmen, namentlich der Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe), *fordert* die Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe) *nachdrücklich auf*, dem Friedensprozess ohne Vorbedingungen beizutreten, um eine Einstellung der Feindseligkeiten als einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden und tragfähigen Friedensabkommen herbeizuführen, und *bekundet seine Absicht*, die Verhängung weiterer Maßnahmen gegen jede Partei, die den Friedensprozess behindert, zu erwägen;

32. *bekräftigt* seine Unterstützung für einen internen Dialog in Darfur, der in einem inklusiven Umfeld unter voller Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte der Teilnehmenden, einschließlich der vollen und wirksamen Teilnahme von Frauen und Binnenvertriebenen, stattfindet;

33. *fordert* die dringende Beendigung der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen, der Kriminalität und des Banditenunwesens, von denen Zivilpersonen betroffen sind, *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der sudanesischen Behörden und lokalen Vermittler, in den Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu vermitteln, *fordert ferner* zur Aussöhnung und zum Dialog *auf*, *unterstreicht* die Notwendigkeit tragfähiger Lösungen zur Überwindung der tieferen Ursachen der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen und *begrüßt* die Absicht des UNAMID, im Rahmen seines Mandats und seiner strategischen Prioritäten verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, die Vermittlungsbemühungen bei Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu unterstützen;

Sicherheit

34. *verlangt*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien sofort alle Gewalthandlungen einstellen, darunter Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, und sich darauf verpflichten, eine nachhaltige und dauerhafte Waffenruhe zu erzielen und so einen stabilen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

35. *begrüßt* die Empfehlung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten an die Regierung Sudans, die Verabschiedung eines gemeinsamen Kommuniqués mit den Vereinten Nationen zu betreiben, um die sexuelle Gewalt im Konfliktzusammenhang zu bekämpfen, unter anderem in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Sonderbeauftragten, dem UNAMID und dem Landesteam der Vereinten Nationen, mit Schwerpunkt auf dem Zugang der Überlebenden zu medizinischen, psychosozialen, rechtlichen und sozioökonomischen Leistungsangeboten, und durch Überwachung, Analyse, Dokumentation und Informationsaustausch betreffend sexuelle Gewalt, eine rechtsstaatliche Reaktion auf sexuelle Gewalt im Konfliktzusammenhang und die Zusammenarbeit mit dem Sicherheitssektor, religiösen Führungsverantwortlichen und der Zivilgesellschaft, *verlangt*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien alle Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sofort einstellen und im Einklang mit Resolution [2106 \(2013\)](#) konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt eingehen und umsetzen, wobei der UNAMID die Umsetzung dieser Verpflichtungen unter anderem über Frauenschutzberaterinnen und -berater eng unterstützend begleitet und überwacht, *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, und der Afrikanischen Union einen strukturierten Rahmen zu erarbeiten, über den sexuelle Gewalt im Konfliktzusammenhang umfassend angegangen wird, mit dem UNAMID zu kooperieren, um zu ermöglichen, dass umfassend über Fälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt Bericht erstattet und darauf reagiert wird, den Überlebenden sexueller Gewalt Zugang zu Leistungsangeboten zu ermöglichen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, *ersucht* den UNAMID, seine Überwachung, Analyse und Berichterstattung in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen zu verstärken, insbesondere auch durch die rasche Entsendung von Frauenschutzberaterinnen und -beratern, *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen [1325 \(2000\)](#), [2242 \(2015\)](#) und der späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchgeführt werden, unter anderem durch die Förderung der vollen und wirksamen Beteiligung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und in seine

Berichterstattung an den Rat Informationen darüber aufzunehmen, *ersucht* den UNAMID *ferner*, die Durchführung dieser Aufgaben zu überwachen und zu bewerten, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat Informationen darüber aufzunehmen;

36. *begrüßt*, dass der Generalsekretär entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng durchzusetzen, *nimmt* von den verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch *Kenntnis*, die der UNAMID und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben, *betont*, dass es dringend erforderlich ist, dass die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls der UNAMID die notwendigen Schritte unternehmen, um Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs so rasch wie möglich zu untersuchen, entsprechend dem Ersuchen des Generalsekretärs, *fordert ferner* alle truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zu unternehmen, um das für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch verantwortliche Personal zur Rechenschaft zu ziehen, und *betont ferner*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution [2272 \(2016\)](#);

37. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten [S/PRST/2015/22](#) und seine Resolution [2272 \(2016\)](#) und *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der UNAMID die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission daraufhin überprüft wird, ob es im Dienst der Vereinten Nationen sexuelle Verfehlungen begangen hat, und ihn im Rahmen seiner Berichte über die diesbezüglichen Fortschritte des UNAMID unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter die Bereitstellung eines robusten einsatzvorbereitenden Sensibilisierungstrainings zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

38. *begrüßt* es, dass die Regierung Sudans den Aktionsplan zum Schutz von Kindern vor Rechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten, unter anderem zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in den Streit- und Sicherheitskräften der Regierung, fertiggestellt hat und dass die Regierung Sudans diesbezüglich aus dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte gestrichen wurde, *legt* der Regierung Sudans *nahe*, die vorbeugenden Maßnahmen aufrechtzuerhalten, indem sie den Aktionsplan in einen Nationalen Plan zur Verhütung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern umwandelt, den Beschwerdemechanismus auf Gemeinwesenebene weiter zu operationalisieren und die Geburtenregistrierung und die Sensibilisierung zu verstärken, *verlangt*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien sofort alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und dass die Regierung Sudans die Täter zur Rechenschaft zieht, *fordert* die Befreiungsarmee Sudans (Minni-Minnawi-Splittergruppe) und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit/Gibril *nachdrücklich auf*, die Umsetzung ihrer jeweiligen Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern vollständig umzusetzen, und *fordert* die Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe) auf, in einen Dialog mit den Vereinten Nationen einzutreten, um schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, und *ersucht* den Generalsekretär, Folgendes sicherzustellen:

a) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über schwere Rechtsverletzungen an Kindern, die über den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus

vorzunehmen ist, namentlich durch den Einsatz von Kinderschutzberaterinnen und -beratern, und *ersucht* den Generalsekretär, Informationen zu diesem Thema in seine Berichterstattung an den Rat aufzunehmen, und

b) einen fortlaufenden Dialog mit den an dem Konflikt beteiligten Parteien zur Erarbeitung und Umsetzung der genannten Aktionspläne im Einklang mit Resolution [1612 \(2005\)](#) und späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte;

39. *verurteilt entschieden* alle Tötungen als Folge von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen und anderen Angriffen auf Zivilpersonen durch Milizen und bewaffnete Elemente, *ist sich dessen bewusst*, dass lokale und traditionelle Mechanismen der Streitbeilegung nur beschränkt in der Lage sind, gegen schwere Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen als Folge von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen und bewaffneter Gewalt wie Tötungen, Verletzungen, Entführung, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Zerstörung von Eigentum und Existenzgrundlagen vorzugehen, *stellt fest*, dass diese Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen und die damit verbundenen Bedrohungen für den Schutz von Zivilpersonen, den Frieden und die Stabilität wiederkehrender Art sind, und *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung des UNAMID und des Landesteam der Vereinten Nationen die anhaltende Straflosigkeit zu bekämpfen, indem sie sicherstellt, dass die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Konfliktsituationen zwischen Bevölkerungsgruppen in Darfur sowie für Milizenangriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden;

40. *bekundet seine tiefe Besorgnis* darüber, dass es in Darfur nach wie vor große Mengen an Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, gibt, und über ihren Einsatz gegen Zivilpersonen, einschließlich durch Milizen, *anerkennt* die Anstrengungen der Regierung Sudans, die Anzahl der Waffen in Darfur durch die Kampagne zur Einsammlung von Waffen zu verringern, sowie deren gemeldeten Beitrag zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen, *ersucht* den UNAMID, in diesem Zusammenhang auch weiterhin mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten, um ihre Arbeit zu erleichtern, *legt* dem UNAMID *nahe*, der sudanesischen Kommission für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung auch weiterhin technische und logistische Hilfe zu gewähren, und *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit dem UNAMID und im Einklang mit den Internationalen Standards für die Kontrolle von Kleinwaffen einen echten, unterschiedslosen und umfassenden Entwaffnungsprozess durchzuführen;

Humanitäre Lage und Vertreibung

41. *verurteilt* alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich jeder Form sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere die vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen und unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe, und *verlangt*, dass alle Parteien in Darfur sofort den Angriffen auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal ein Ende setzen und ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht nachkommen und dass die Regierung Sudans die Täter zur Rechenschaft zieht;

42. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die humanitäre Lage in Darfur und über die gegen humanitäres Personal und ihre Einrichtungen gerichteten Drohungen und Angriffe, *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen beim humanitären Zugang und *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Zugang zu einigen Konfliktgebieten, in denen gefährdete Bevölkerungsgruppen leben, nach wie vor eingeschränkt ist, unter anderem zu Gebieten, in denen Konflikt und Unsicherheit herrschen, und darüber, dass Regierungsstreit-

kräfte und in einem geringeren Ausmaß Milizen und bewaffnete Bewegungen die Bewegungsfreiheit nach wie vor einschränken und den humanitären Zugang durch bürokratische Hindernisse beeinträchtigen;

43. *bringt seine Besorgnis* über die unzureichende Verfügbarkeit von Finanzmitteln für humanitäre Akteure *zum Ausdruck, betont* die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen für humanitäre Organisationen, der zügigen Bearbeitung technischer Vereinbarungen und der Reduzierung der Einschränkungen bei der Rekrutierung und Beschäftigung von Personal und der Auswahl von Partnern und *verlangt*, dass die Regierung Sudans, alle Milizen, einschließlich der Hilfseinheiten der Regierungstreitkräfte Sudans, die bewaffneten Bewegungen und alle anderen Interessenträger den sicheren, raschen, unparteiischen und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe an hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen in ganz Darfur gewährleisten, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

44. *begrüßt*, dass sich die Menschenrechtslage etwas gebessert hat, *verurteilt* jedoch die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in und im Zusammenhang mit Darfur, namentlich die außergerichtlichen Tötungen, die übermäßige Gewaltanwendung, die Entführung von Zivilpersonen, die Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die schweren Rechtsverletzungen an Kindern und die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, *fordert* die Regierung Sudans *auf*, Behauptungen über derartige Rechtsverletzungen und Übergriffe zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Lage aller auf diese Weise Inhaftierten, darunter Angehörige der Zivilgesellschaft, Binnenvertriebene und ein Menschenrechtsbeobachter des UNAMID, *betont*, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass der UNAMID im Rahmen seines derzeitigen Mandats und die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, solche Fälle zu überwachen, *fordert* die Regierung Sudans in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, zur Erreichung dieses Ziels uneingeschränkt mit dem UNAMID zusammenzuarbeiten und für Rechenschaft und den Zugang der Opfer zur Justiz zu sorgen, und *fordert* die Regierung Sudans *auf*, ihre Verpflichtungen voll zu achten und zu diesem Zweck auch ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in Darfur zu erfüllen, alle politischen Gefangenen freizulassen, die freie Meinungsäußerung zu gewährleisten und den Zugang und die Bewegungsfreiheit der Beobachterinnen und Beobachter des UNAMID zu gewährleisten, so auch indem sie es unterlässt, Angehörige des Personals des UNAMID festzunehmen und zu inhaftieren;

45. *nimmt Kenntnis* von dem von der Regierung Sudans geäußerten Wunsch nach einer Rückkehr der Vertriebenen in ihre Herkunftsgebiete oder ihrer Neuansiedlung in den Gebieten, in denen sie sich derzeit aufhalten, *betont*, dass jede Rückkehr in Sicherheit und Würde, freiwillig und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu erfolgen hat, *begrüßt* es, dass jetzt mehr Menschen zurückkehren, *bedauert* jedoch, dass viele von ihnen nicht dauerhaft in den Rückkehrgebieten bleiben können, da die tieferen Ursachen des Konflikts, darunter das Fehlen von Sicherheit, Grundversorgung, Existenzgrundlagen, Chancen und Zugang zu Grund und Boden und Wasser in den Rückkehrgebieten, nicht ausreichend bekämpft worden sind, und *betont* ferner, wie wichtig es ist, würdevolle und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten;

46. *verlangt*, dass alle an dem Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort oder ihre Neuansiedlung an einem dritten Ort und im Rahmen seines Mandats zum

Schutz von Zivilpersonen begünstigen, *begrüßt* die erneuten Anstrengungen des UNAMID zur Erhöhung des Schutzes der Binnenvertriebenen, *betont* die Notwendigkeit, einen Mechanismus zu schaffen, der prüfen soll, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und *unterstreicht*, wie wichtig die Auseinandersetzung mit Fragen, die den Grund und Boden betreffen, für die Verwirklichung dauerhafter Lösungen in Darfur ist;

47. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Regierung Sudans, in ihren Programmen in Darfur die nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen, anderen ökologischen Veränderungen und Naturkatastrophen neben anderen Faktoren zu berücksichtigen, unter anderem durch Risikobewertungen und Risikomanagementstrategien in Bezug auf diese Faktoren, und *ersucht* ferner den Generalsekretär, in die mandatsmäßigen Berichte gegebenenfalls auch Informationen über diese Bewertungen aufzunehmen;

Operative Herausforderungen

48. *würdigt* die Angehörigen des UNAMID, die in Ausübung ihres Dienstes für die Sache des Friedens in Darfur das höchste Opfer gebracht haben, *fordert* den UNAMID *nachdrücklich auf*, im Rahmen seiner Einsatzrichtlinien alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Personal und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, *verurteilt* die anhaltende Straflosigkeit derer, die Friedenssicherungskräfte angreifen, und *fordert* in dieser Hinsicht die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um alle diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen, und mit dem UNAMID zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;

49. *begrüßt*, dass es durch die verbesserte Sicherheitslage in manchen Teilen Darfurs mehr Möglichkeiten für die Räumung explosiver Kampfmittelrückstände gibt, *unterstreicht*, dass der UNAMID in Zusammenarbeit mit dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme weitere Räumungen vornehmen und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf Rückkehrgebiete legen soll, und *ersucht* den UNAMID *ferner*, mit relevanten Partnern, darunter dem Nationalen Zentrum für Antiminenprogramme, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, zusammenzuarbeiten, um die Übergabe der nach dem letztendlichen Ausstieg des UNAMID voraussichtlich unverrichteten Arbeiten vorzubereiten;

50. *nimmt Kenntnis* von den weiteren Verbesserungen bei der Ausstellung von Visa und der Freigabe von Lieferungen für den UNAMID, der Bewegungsfreiheit und der Bearbeitung von Reisedokumenten, *bekundet erneut* seine Besorgnis darüber, dass sich dem UNAMID bei der Durchführung seines Mandats weiterhin Hindernisse in den Weg stellen, unter anderem dass einige Elemente des UNAMID, insbesondere die Menschenrechtssektion, nach wie vor unter gezielten Visabeschränkungen, anhaltenden Verzögerungen bei der Abfertigung von UNAMID-Containern sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs zu leiden haben, die durch eine unsichere Lage, kriminelle Handlungen und erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch die Regierung Sudans, Milizen und bewaffnete Bewegungen verursacht werden, darunter die von der Regierung Sudans auferlegten Einschränkungen der Durchführung nächtlicher Patrouillen in ganz Darfur und weitere Einschränkungen, die den UNAMID daran hindern, schnell in Gebiete zu gelangen, in denen es zu Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen kommt, *fordert* alle Parteien in Darfur *auf*, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Mandats des UNAMID zu beseitigen, einschließlich indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, und *verlangt* in dieser Hinsicht, dass die Regierung Sudans, in enger Kommunikation und Zusammenarbeit mit ihren verschiedenen Behörden und den lokalen Verwaltungsorganen auf allen Ebenen, sich erneut auf das Abkommen über die

Rechtsstellung der Truppen verpflichtet und es vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf die Bewegung von Patrouillen in von dem Konflikt betroffenen Gebieten und die Erteilung von Fluggenehmigungen sowie die Bestimmungen im Hinblick auf die Beseitigung der Hindernisse für die Verwendung der Lufteinsatzmittel des UNAMID, die rasche Abfertigung von Ausrüstung und Verpflegung des UNAMID bei der Einfuhr nach Sudan und die rasche Ausstellung von Visa;

51. *ersucht* die Regierung Sudans, für Flüge des UNAMID zwischen den fünf Bundesstaaten Darfurs Fluggenehmigungen rasch zu erteilen, um für eine höhere Flexibilität der Mission zu sorgen, und diese Genehmigung unverzüglich ihren verschiedenen Behörden und den lokalen Verwaltungsorganen auf allen Ebenen mitzuteilen, und *unterstreicht*, dass die Umstrukturierung des UNAMID wirksam mit einer Verbesserung der Fähigkeit zur schnellen und adäquaten Reaktion auf Bedrohungen einhergehen soll, um Zivilpersonen zu schützen;

52. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass der UNAMID trotz entsprechender Vereinbarung mit der Regierung Sudans daran gehindert wurde, regelmäßig in die Gebiete zurückzukehren, in denen er Teamstandorte geschlossen hat, und *fordert* die Regierung Sudans *mit Nachdruck auf*, den ungehinderten Zugang des UNAMID zu allen Teilen Darfurs zu gewährleisten, auch zu den Gebieten, aus denen er sich zurückgezogen hat;

Ausstiegsstrategie

53. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen ersten 90-Tage-Bericht eine detaillierte, mit klaren Zielkriterien versehene Ausstiegsstrategie für den UNAMID aufzunehmen und dabei die Empfehlung in dem Sonderbericht (S/2018/530, Anhang) zugrunde zu legen, wonach die Bestimmungen des Doha-Dokuments als Grundlage für die Zielerreichungsindikatoren für den letztendlichen Ausstieg des UNAMID dienen könnten, sowie die vorhandenen Zielkriterien der Mission und gegebenenfalls weitere Änderungen aufzunehmen und einen besonderen Schwerpunkt auf die Zielkriterien und Indikatoren zu legen, hinsichtlich deren die Regierung Sudans in den Bereichen Schutz von Zivilpersonen, Sicherheitssektorreform, Rechtsstaatlichkeit, dauerhafte Lösungen und Menschenrechte Verantwortung trägt, und *ersucht ferner* darum, dass dieser Bericht eine Empfehlung dazu enthält, wie die Fortschritte anhand der umfassenden Ausstiegsriterien zu überwachen sind;

54. *nimmt Kenntnis* von den im Laufe des vergangenen Jahres geführten Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Regierung Sudans, namentlich im Rahmen des Dreiparteien-Mechanismus und der Gemeinsamen Arbeitsgruppe, einschließlich der Erörterung operativer und logistischer Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der Mission sowie der Ausstiegsstrategie der Mission;

55. *fordert* den UNAMID *auf*, in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen Möglichkeiten der Schließung von Kapazitätslücken zu ermitteln, um den Ausstieg der Mission vorzubereiten, einschließlich eines Plans für die Mobilisierung von Ressourcen zur Übertragung dieser Verantwortlichkeiten, *fordert ferner* den UNAMID, das Landesteam der Vereinten Nationen und alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich in Absprache mit der Regierung bei der Übertragung dieser Verantwortlichkeiten eng abzustimmen, und *legt* der internationalen Gemeinschaft und den Gebern *nahe*, die Ausweitung der Aktivitäten und Programme zu unterstützen, die das Landesteam der Vereinten Nationen unternimmt, um der Regierung Sudans bei ihren anhaltenden Anstrengungen zur Wahrung eines dauerhaften Friedens behilflich zu sein;

Berichterstattung

56. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution über den UNAMID Bericht zu erstatten und dabei auf die folgenden Punkte einzugehen:

- i. Informationen über die politische, humanitäre und Sicherheitslage in Darfur, darunter detaillierte Berichterstattung über Vorfälle von Gewalt und Angriffen auf Zivilpersonen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und schwerer Rechtsverletzungen an Kindern, gleichviel von wem sie begangen wurden, und über den Zugang, den der UNAMID zur Erleichterung der humanitären Hilfe erhält, so auch zu Gebieten, aus denen er sich zurückgezogen hat;
 - ii. Angaben dazu, wie sich die in Ziffer 11 festgelegten strategischen Prioritäten des UNAMID, die in Ziffer 53 umrissenen Zielkriterien und Indikatoren für den letztendlichen Ausstieg, die gemeinsame Übergangsstrategie des UNAMID und des Landesteam der Vereinten Nationen und die Übertragung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten an das Landsteam der Vereinten Nationen entwickeln und wie sie vorankommen;
 - iii. Informationen über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, einschließlich Angriffen oder Androhungen von Angriffen auf den UNAMID, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch an dem Konflikt beteiligte Parteien sowie Einschränkungen des Zugangs und beträchtliche operative Hindernisse wie diejenigen im Zusammenhang mit Zollabfertigungen und Visa;
 - iv. Umsetzungsstand der Umstrukturierung und der Reduzierung der Militärkomponente des UNAMID und ihrer Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf den Schutzbedarf und die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe;
 - v. Entwicklungen und Fortschritte bei der strategischen Auseinandersetzung mit den grundlegenden Triebkräften der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen und bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beilegung der Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen;
 - vi. Entwicklungen und Fortschritte bei den Herausforderungen, mit denen der UNAMID konfrontiert ist;
 - vii. erweiterte, detaillierte und vollständige Informationen über Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen, insbesondere gegen Frauen und Kinder, und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;
 - viii. Entwicklungen hinsichtlich der Unterstützung des UNAMID für lokale Mechanismen der Konfliktbeilegung, einschließlich Fortschritten im Hinblick auf die volle und wirksame Beteiligung von Frauen;
 - ix. Informationen über den Stand des Friedensprozesses, einschließlich der Umsetzung des Doha-Dokuments und des Fahrplans der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, und
 - x. Informationen über die Durchführung dieser Resolution;
57. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-